

SCHRECKGESPENST ASYLWERBER

Der steinige Weg vom Flüchtling zum Asylanten

Kein Tag vergeht, an dem das „Ausländerthema“ – vielfach eher sogar als „Ausländerproblem“ thematisiert – nicht massiv in der medialen Berichterstattung vorkommt: egal, ob es um „organisierte Einbruchsbanden aus dem Osten“, „gewaltbereite Jugendliche mit Migrationshintergrund“, „Asylmissbrauch“ oder die „90,14 % Ablehnung gegen ein Erstaufnahmezentrum in Eberau als Ergebnis der Volksabstimmung“ geht. Gleich ist den Berichten, dass sie meist tendenziell negativ über „Ausländer“ berichten und sehr stark verallgemeinernd sind. Vielfach wird dabei auch das Thema Asyl mit Dingen in Zusammenhang gebracht, mit denen es überhaupt nichts zu tun hat.

Was bedeutet Asyl

Doch was verbirgt sich hinter der zugegeben großen und umfassenden Thematik Asyl? Hier muss man einleitend die allgemeine Erklärung der Menschenrechte nennen, die in Artikel 14 festhält: „Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Der von Asylkritikern und populistischen Parteien oft geäußerte Verdacht, dass unter dem Schutzmantel von Asyl Verbrecher ins Land kommen und anerkannt werden, lässt sich durch den Punkt 2 des Artikels 14 klarstellen. Dieser Punkt besagt, dass das Recht auf

Asyl nicht besteht, wenn die Verfolgung aufgrund nichtpolitischer Straftaten oder Handlungen erfolgt, die gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention

1951 wurde – noch beeinflusst durch die Nachwirkungen des 2. Weltkriegs – schließlich das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ unterzeichnet, besser bekannt als „Genfer Flüchtlings-

bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann“.

Noch viel detaillierter als in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind in der Genfer Flüchtlingskonvention die Rechte und Pflichten der Flüchtlinge erläutert. Klar geregelt ist beispielsweise



Fotos: ZVG

konvention“. Mit dieser bisher von 146 Staaten unterzeichneten Konvention wurde auch der Begriff des Flüchtlings klar erläutert als „Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer

se auch, dass die Konvention bei Kriegsverbrechern keine Anwendung findet.

In den laufenden Asyldebatten in Österreich darf man also diesen Hintergrund nicht vergessen. Immerhin gilt klarerweise die allgemeine Erklärung der Menschenrechte auch hierzulande und bereits 1954 wur-

de die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert. In der Argumentation tritt aber diese Schutzbedürftigkeit und die auch in der Genfer Konvention klar geregelte Gewährung des Schutzes durch das Aufnahme-land immer mehr ins Hintertreffen im Vergleich zu Stichworten wie „Asylmissbrauch“, „Kriminalität“, „Überschwemmung durch unüberschaubare Flüchtlingszahlen“ usw.



Doch auch hier sollte man vielmehr sachlichen Argumenten den Vorrang geben, anstatt aus parteitaktischen Überlegungen populistische Parolen zu schreien oder mit reißerischer Berichterstattung die Auflagenzahlen in die Höhe schrauben zu wollen. Nur als Beispiel sind in Bezug auf „Überschwemmung“ Zahlen des UNHCR, des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen, interessant. Diese belegen, dass weniger als 10 % der internationalen Flüchtlingsströme Europa und somit den Großteil der reichsten Länder erreichen. Die viel ärmeren Länder Afrikas und Asiens haben mit einer viel größeren Anzahl von Leuten zu „kämpfen“, die in unmittelbarer Umgebung der

Krisenherde Zuflucht suchen. So waren es beispielsweise im Vorjahr 15.827 Personen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben.

Flüchtling – was nun

Doch was geschieht mit den Personen nach der Antragstellung? Im Regelfall kommt man in eines der beiden bestehenden Erstaufnahme-

zentren Traiskirchen oder Thalham. Dort wird geklärt, ob das Asylverfahren überhaupt zulässig ist. Ein Grund für eine Ablehnung wäre z.B., dass die Person schon in einem anderen EU-Land registriert wurde (wird meist durch internationale Vernetzung der Fingerabdrücke nachgewiesen), wodurch nach dem Dublin-Abkommen dann dieser Staat für das Asylverfahren zuständig wäre. Ist das Verfahren in Österreich zulässig, werden die Personen nach einer Bundesländer-Vereinbarung auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Der schlampige Zugang der österreichischen Politik zum Thema Asyl zeigt sich auch hier: Nur die wenigsten Bundesländer erfüllen diese

vereinbarten Aufnahmequoten. In den Bundesländern kommen die Asylwerber in Grundversorgung. Dies bedeutet, dass sie ein Quartier bekommen, Krankenversicherung, Essen im Quartier oder ein Essensgeld von 110 € monatlich sowie 40 € Taschengeld monatlich.

Nach meist relativ kurzer Zeit erfolgt die Ladung an das Bundesasylamt zu einem ausführlichen Interview, indem die Fluchtgründe dargelegt werden müssen. Die dort getätigten Aussagen werden auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft und eine Entscheidung in erster Instanz wird gefällt. Fällt diese Entscheidung negativ aus, haben die Antragsteller die Möglichkeit, dagegen zu berufen. Der Akt geht dann an die Asylgerichtshöfe in Wien oder Linz, die in 2. Instanz eine Entscheidung treffen. Die vielfach kritisierte lange Verfahrensdauer liegt darin begründet, dass ein großer Teil der Asylwerber mehrere Jahre auf die Entscheidung in 2. Instanz wartet! Verschärft wird dieses Leben in Ungewissheit noch dadurch, dass man in dieser Zeit im wahrsten Sinn des Wortes in der Luft hängt, weil man einerseits nie weiß, ist das Verfahren morgen, in zwei Monaten oder doch – wie vielfach – erst in vier Jahren oder noch später beendet.

Asylwerber – zur Untätigkeit verurteilt

Und andererseits ist man in dieser Zeit durch ein Beschäftigungsverbot mit ganz wenigen Ausnahmen (begrenzte Plätze als Erntehelfer oder im Dienst von Kommunen zur beispielsweise Schnee-

räumung, Prospektverteiler, Prostituierte!) zur Untätigkeit gezwungen. Man braucht nicht viel Phantasie, sich vorzustellen, wie frustrierend diese Situation für die Betroffenen ist. Wenn man dann noch bedenkt, dass Menschen aus echten Krisenregionen mit Traumatisierungen behaftet sind, kann man diese Situation durchaus als unzumutbar bezeichnen. Umso erschreckender sind dann auftretende Diskussionen, die sich nicht um eine Verkürzung der Verfahrensdauer durch raschere Bearbeitung der Fälle drehen, sondern eine Einschränkung der Einspruchsmöglichkeiten als wichtiger erachten. Etwas provokant könnte man in diesem Zusammenhang dann die Frage stellen, wie man von den Asylwerbern die Respektierung des Rechtsstaates fordern will, wenn man ihnen den Zugang zu ebendiesem stark einschränkt?

Welche Möglichkeiten des Ausgangs des Verfahrens gibt es schlussendlich für die Betroffenen? Die von den Personen erhoffte Entscheidung ist die Asylgewährung. Die Asylwerber werden dann als Konventionsflüchtlinge bezeichnet, und sind damit rechtlich den österreichischen Staatsbürgern weit

gehend gleichgestellt. Auch hier kann man durch einen Blick auf die Zahlen die Mär vom Asylparadies Österreich leicht widerlegen: 53 % der im Jahr 2009 entschiedenen Verfahren von Personen aus dem Irak waren positiv, danach fällt die Anerkennungsquote schon ab auf 40 % bei Afghanen und 29 % bei Asylwerbern aus der Russischen Föderation. Die Menschen aus dem Großteil der Länder haben aber wenig Aussicht auf positive Asylentscheidungen, wie man beispielsweise an Anerkennungsquoten von 8 % Türkei, 3 % Kosovo und 1 % Nigeria sieht.

Asyl abgelehnt

Wird kein Asyl gewährt, gibt es für die Betroffenen weitere mögliche Verfahrensausgänge. Hier wäre erstens der subsidiäre Schutz zu nennen. Dies bedeutet, dass die Fluchtgründe nicht ausreichen, um den Flüchtlingsstatus zu gewähren, die Lage im Heimatland aber eine Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich macht. Nach einer meist einjährigen Frist kann dann um eine Verlängerung angesucht werden und es wird geprüft, ob sich die Situation im Heimatland gebessert hat. Der wohl größte Unterschied zum Status als Asylwerber ist hier der Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die nächste Möglichkeit des Verfahrensausgangs ist die Ablehnung des Asylantrags. Die Betroffenen bekommen dann die Ausweisung und müssen das Staatsgebiet verlassen. Um sicherzustellen, dass sie dies auch machen, kann die Schubhaft verhängt und in weiterer Folge die Abschiebung durchgeführt

werden. Wenn das Asylverfahren auch in zweiter Instanz negativ ist, kann nur noch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gerichtet werden, die sich aber nur auf Verfahrensmängel beziehen darf, nicht mehr auf die vorgebrachten Asylgründe.

Gerade in einer globalisierten Welt wird sich Europa nicht abschotten können und so tun, als ob es keine Flüchtlinge gäbe. Dafür gibt es weltweit noch zu viele Krisenherde und man sollte akzeptieren, dass eben mehr oder weniger Betroffene ihr Menschenrecht in Anspruch nehmen und bei uns Schutz suchen. Wie sehr sie dieses Schutzes bedürfen, hat in einem fairen und raschen Verfahren abgeklärt zu werden und die Aufnahmegesellschaft hat sachlicher mit dem Thema umzugehen. Weder ein übertriebenes Helfersyndrom und noch viel weniger hetzende Angstmache sind angebracht, sondern vielmehr sollte man entspannt und neugierig an das Thema herangehen. Man müsste viel stärker beachten, dass jede Gesellschaft nur ein Konglomerat aus Minderheiten ist und daher wäre es angebracht, eine Minderheit nicht immer negativ herauszugreifen, sondern vielmehr den Fokus gleich auf die gesamte Gesellschaft zu lenken. Denn schließlich hat schon Martin Luther King erkannt: „Eine Gesellschaft erster Klasse kann sich keine Bürger zweiter Klasse leisten“.

Thomas Jäger

Zum Autor: MMag. Thomas Jäger ist Mitarbeiter der Abteilung „Integration und Projekte“ der Caritas Steiermark.

